

A 80-10502 Nr. 25. 1925

...ung und Prüfungs- bestimmungen.

§ 1.

a) Die Mitglieder der Bezirksvorturnerschaft sollen mindestens 17 Jahre alt sein und eine Vorturnerprüfung bestanden haben, die vom Bezirkssturnauschuß veranlaßt und von ihm oder seinen dazu Beauftragten abgenommen wird. Sie muß in der Wertung der praktischen und theoretischen Fähigkeit zur Leitung und zum Vorturnen einer Riege bestehen.

b) Turner, die sich ausweisen können, eine Vorturnerprüfung an der Bundeschule oder in einem anderen Bezirk bestanden zu haben, werden ohne weiteres als zur Bezirksvorturnerschaft gehörig angesehen. Dagegen gilt die Bescheinigung über Teilnahme an einem Kursus allein noch nicht als Beleg über die bestandene Vorturnerprüfung.

c) Wer in einem anderen Turnverbande ordnungsgemäß geprüft wurde und sich entsprechend legitimiert, kann von der nochmaligen Prüfung befreit werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Vereins der Bezirkssturnauschuß.

§ 2.

a) Mindestens ein Vierteljahr vorher soll die Prüfung und der genaue Tag ihres Stattfindens ausgeschrieben werden.

In der Regel werden die Zeitpunkte der im Verlauf des Jahres geplanten Vorturnerprüfungen zu Beginn des Jahres bekanntgemacht. Es empfiehlt sich aber, aus praktischen Gründen die Prüfung im Frühjahr abzuhalten, weil das Winterhalbjahr zur Vorturnerausbildung geeigneter ist als das Sommerhalbjahr. In ungeheizten Prüfungslokalen ist es im Frühjahr auch angenehmer als im Winter.

b) Die Prüflinge selbst sind dem Bezirkssturnwart (resp. dem bekanntgemachten Prüfungsleiter) bis spätestens drei Wochen

vor der Prüfung namentlich zu melden. (Mit Vereinsstempel.)

Das zeitige Melden muß geschehen, damit ein Überblick über die Zahl der Teilnehmer gewonnen und die notwendige Zahl geeigneter Kampfrichter besorgt werden kann. Dadurch wird der Prüfungsvorgang bedeutend abgekürzt.

c) Die Meldung zur Teilnahme an der Prüfung hat der Verein zu besorgen. Persönliche Meldungen von Prüflingen sind abzulehnen.

Die Meldung durch den Verein soll zugleich die Versicherung des Vereinsführers enthalten, daß der Prüfling ordnungsgemäß vorgebildet wurde. Darum kann sich kein Prüfling persönlich melden.

§ 3. Die Aufgaben des Prüflings.

a) Ordnungsübungen: Prüfungszeit 10 Minuten. Gehen, Laufen, Marschieren und schnellste Entwicklung einer Abteilung aus der Stirnreihe in die Aufstellung für die Freiübungen.

b) Freiübungen: Prüfungszeit 15 bis 20 Minuten. Eine Anzahl Frei- und Lockerungsübungen im Wechsel mit Lauf- oder — bei Turnerinnen — Schrittübungen. Ziel: Allseitige Durcharbeitung des Körpers.

c) Geräteübungen: Prüfungszeit 15 bis 20 Minuten an einem ausgelassenen Gerät. — Eine Gruppe von Übungen, die inhaltlich Haltungs-, Geschicklichkeits-, Mut- und Kraftmomente aufweist, Hinweise auf Wert und Zweck der einzelnen Übungsformen — Hilfeleistung!

d) Spiel: Ein Reckspiel — Prüfungszeit 10 Minuten. — Schnellste Aufstellung der Spieler, allgemeinverständliche Demonstration und Leitung des Spieles.

e) Leichtathletik: Prüfungszeit 15 bis 20 Minuten. Für eine ausgelassene Wurf- resp. Stoß- oder Sprungübung zu leisten. Der Prüfling soll zeigen, daß er auch hier von etwas versteht.

f) Schwimmen: Jeder Teilnehmer ist zur Feststellung schwimmerischen Könnens zur Teilnahme an der Schwimmprüfung verpflichtet.

§ 4. Die Beurteilung.

a) Die Beurteilung erfolgt nicht nach Punkten, sondern in Form von Entschärfen. Also: Sehr gut — gut — genügend.)

b) Jede gestellte Aufgabe (1—6) wird gesondert bewertet.

c) Alle Übungsgruppen und -formen sind freigewählt.

d) Am Tage der Prüfung erfolgt nur die Auslösung eines Gerätes. (Es sollen Reck, Barren, Pferd, Bock, Leiter oder Rippstol zur Auslösung kommen, also nicht bloß Hauptgeräte.)

§ 5. Die Resultate des Prüfungsausschusses werden von zwei Richtern auf folgender Wertungstafel vermerkt:

Name: Meyer, Helene — Alter: 18 Jahre — Vereinsort: Paunsdorf, Freie Turnerschaft.

A. I. Ordnungsübungen: Gut — Es fehlt die Bestimmtheit im Befehl!

II. Freiübungen: Gut und zweckmäßig.

III. Geräteübungen: Gut. — Etwas zu schwer. Hilfe: Sehr gut.

IV. Spiele: Genügend; Erklärung war zu umständlich.

V. Leichtathletik: Sehr gut. Lehrweise instruktiv.

VI. Schwimmsfertigkeit: Gut. Kann schwimmen.

B. I. Eigene Übungsfertigkeit: Sehr gut!

II. Lehrbefähigung: Gut!

III. Gesamturteil: Ist als Vorturner(in) geeignet.

Ort: Leipzig, den 17. 4. 25.

Prüfungsrichter: Müller, Connewitz, Schulze, Eiche Leipzig.

Es empfiehlt sich, daß die beiden Kampfrichter zusammen-treten und ihr Urteil gemeinsam fällen. Jedes Kampf-richterpaar — für alle sechs Prüfungspunkte — füllt auf der Wertungsliste aus: Erstens unter A den oder die Punkte, über den sie Richter waren, und alle Punkte unter B (also Fertigkeit, Lehrfähigkeit und Gesamturteil). Das gilt also immer für das, was sie vertreten. Der Berechnungsausschuß muß aus allen Listen das maßgebende, entscheidende Urteil fällen.

Diese Wertungsform mag auf den ersten Blick umständlich er-scheinen. Sie ist aber sicher gerechter. Niemand braucht, weil ihm etwa ein halber Punkt fehlt, zurückgewiesen zu werden. Zudem ist es möglich, daß alle neuen Formen des Männer- und Frauenturnens zur Geltung kommen.

§ 6. Der Prüfungsvorgang.

a) Es soll möglichst für jede der sechs Übungsarten besondere Kampfrichter da sein, die alle Prüflinge zu werten haben (gleiche Bedingungen).

b) Die Zahl der Prüflinge darf 20 für eine Kampfrichtergruppe nicht übersteigen.

c) Für die Hauptübungsformen: Geräteturnen, Leichtathletik und Freiübungen sind bis zu 20 Minuten Prüfungsdauer vor-zusehen. Ordnungsübungen, Spiele und Schwimmen können in etwa 10 Minuten geprüft werden.

d) Melden sich mehr Prüflinge an, dann müssen noch Kampf-richtergruppen gebildet werden, und die Prüflinge sind in Ar-beitsgruppen dazu einzuteilen. Also: 60 Prüflinge = 3 Gruppen

à 20 Mann = drei Kampfrichterpaare Gerät, drei Kampfrichterpaare Freiübungen usw.

e) Die Zeit von 20 resp. 10 Minuten ist eine Maximalzeit (Höchstdauer). Es steht den Kampfrichtern frei, die Zeit abzukürzen, wenn sie sehen, daß der Prüfling etwas kann.

f) Mit dem Einschreiben der Resultate, dem Riegenwechsel und allem, was sonst noch zur Prüfung gehört, soll zusammen das Ganze der Prüfung nicht länger als höchstens sechs Stunden dauern (länger ist kein Kampfrichter imstande zu arbeiten).

§ 7. Die Einteilung der Prüflinge

würde bei 20 Teilnehmern und 4 Übungsformen pro Übungsform 5 Mann sein (weil Schwimmen ja an getrennten Tagen durchzuführen ist und die Spiele gemeinsam zu prüfen sind. Das heißt, jeder Prüfling bekommt die ganze Abteilung. Die Spiele soll man aber nicht hintereinander, sondern zur Erfrischung in mehreren Abschnitten zwischen die anderen Prüfungsformen einschalten).

§ 8. Freiübungen und Geräteturnen.

Die Freiübungen sollen — es ist ja Vorkurturnerprüfung — nur im Rahmen der kleinen Riegen durchgenommen werden. Hauptwert ist auf körperbildende Formen zu legen. (Im Frauenturnen auch Schrittübungen.)

Das Geräteturnen. Jeder Prüfling lost sich sein Gerät. Der Übungsstoff dagegen ist ganz frei. Er kann am gelösten Gerät turnen was er will. Es steht den Kampfrichtern frei, dem Prüfling auch Fragen und Aufgaben an einem anderen Gerät zu geben, wenn es die Sicherheit des zu fällenden Urteils erheischt.

§ 9. Leichtathletik.

Dem Sinne nach ist zu verfahren wie beim Geräteturnen.

§ 10. Die Ordnungsübungen.

Der Vorturner muß seine Riege flott bewegen können, muß sie gehen und laufen lassen, Drehungen, Reihungen und Schwenkungen vorführen.

§ 11. Allgemeines.

a) Die Vorturnerprüfung ist dem Kreise anzumelden.

b) Wenn irgend möglich, soll ein technischer Vertreter des Kreises bei der Prüfung zugegen sein.

c) Wertungsmaterial (Listen und Vorturnerkarten) liefert der Arbeiter-Turnverlag.

d) Die bisherigen Kür- und Pflichtübungen fallen künftig fort.

e) Die Prüfungsordnung tritt am 1. November 1925 in Kraft und gilt für Männer-, Frauen- und Kinderturnen.

Die Kreisturnwarte.

J. A.: Benedix, Bühren, Bundesturnwarte.